

Infoblatt – Berufsunfähigkeitsversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Berufsunfähigkeitsversicherung geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

1. **Das Wichtigste auf einen Blick**
2. **Das leistet die Versicherung**
3. **Das kostet die Versicherung**
4. **Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
5. **Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten**
6. **Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
7. **Diese Kriterien sollte eine Berufsunfähigkeitsversicherung erfüllen**
8. **Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, hilft Ihnen eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) bei der Existenzsicherung. Hauptursachen für Berufsunfähigkeit sind psychische Erkrankungen, Krebserkrankungen, Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparates sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen. In unter 10 Prozent der Fälle ist die Berufsunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen.

Angeboten werden neben der Berufsunfähigkeitsversicherung auch Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeiten- und Multi-Risk-Policen sowie Dread-Disease-Versicherungen. Diese Alternativen sind allerdings grundsätzlich weniger geeignet, Einkommensausfälle aus gesundheitlichen Gründen zu kompensieren. Entweder sind bestimmte Beeinträchtigungen vom Schutz ausgenommen oder Maßstab der Prüfung ist nicht der konkret zuletzt ausgeübte Beruf. Sie bieten nur eine Ausschnittdeckung. Den besten Schutz bietet allein die Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die private Absicherung gegen Berufsunfähigkeit ist wichtig, weil die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unzureichend sind und es zudem schwer ist, diese überhaupt zu erlangen. Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Hausfrauen bzw. Hausmänner und Selbständige erhalten häufig gar kein Geld. Eine Erwerbsminderungsrente erhalten Arbeitnehmer*innen in der Regel nur, wenn sie mindestens fünf Jahre in die Rentenkasse eingezahlt haben. Darüber hinaus wird zur Feststellung der Erwerbsminderung nicht auf den zuletzt ausgeübten Beruf abgestellt, sondern darauf, ob das individuelle Leistungsvermögen eine Verwertbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter den üblichen Bedingungen nicht mehr zulässt.

2. Das leistet die Versicherung

Zahlung einer Rente

Die wichtigste Leistung der BU ist die Zahlung einer Rente, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft Ihren Beruf nicht mehr ausüben können.

Geprüft wird der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf, so wie er in Ihrem konkreten Einzelfall ausgestaltet war. Wenn Sie diesen aus gesundheitlichen Gründen wegen Krankheit, Kräfteverfall oder als Folge eines Unfalls nicht mehr zu einem bestimmten Grad ausüben können, liegt eine Berufsunfähigkeit vor.

Hinweis bei Teilzeitarbeit: Arbeiten Sie nicht in Vollzeit, führt die reduzierte Arbeitszeit dazu, dass Ihre gesundheitliche Beeinträchtigung deutlich höher als bei einer Vollzeittätigkeit sein muss, damit Sie einen Leistungsanspruch aus der Berufsunfähigkeitsversicherung haben.

Die Bedingungen sehen eine Leistung nur vor, wenn Sie gesundheitsbedingt zu weniger als 50 Prozent Ihre alte Tätigkeit noch ausüben können. Bei einer 40-Stunden-Woche bedeutet dies, dass Sie Ihre Tätigkeit nur noch mit weniger als 20 Stunden in der Woche ausüben können dürfen. Bei einer Halbtags­tätigkeit dürfen Sie aus gesundheitlichen Gründen nur noch zehn Stunden arbeiten können.

Die Reduzierung der Arbeitszeit führt also dazu, dass Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung schwerer zu erlangen sind. Für die Höhe des Beitrags zur Versicherung spielt die Wochenarbeitszeit aber keine Rolle.

Rentenhöhe

Die Höhe der Rente vereinbaren Sie mit Ihrem Versicherer. Sie soll Ihren Lebensstandard aufrechterhalten. Die maximal versicherbare Rente darf regelmäßig Ihr Einkommen nicht überschreiten. Welche Höhe genau versicherbar ist, richtet sich nach den Annahmerichtlinien der einzelnen Gesellschaften. Ausnahmen gelten für Azubis und Studierende. Hier ist eine pauschale BU-Rente versicherbar, die oberhalb des Einkommens zum Zeitpunkt der Antragstellung liegen kann.

Weitere Leistungen

Neben der Rentenzahlung bieten einige Anbieter weitere Leistungen wie Einmalzahlungen bei erstmaliger Berufsunfähigkeit, Wiedereingliederungshilfen bei Rückkehr in den Beruf oder Beratungsleistungen zur medizinischen Rehabilitation oder beruflichen Reintegration an.

Vertragsformen

Die BU können Sie entweder als selbständigen Vertrag (SBU) oder als Zusatz zu einer Hauptversicherung (BUZ) abschließen. Der Abschluss einer BUZ ist allenfalls als Zusatz zu einer Risikolebensversicherung sinnvoll. Diese Kombination ist manchmal sogar günstiger als eine SBU. Sie kann deshalb auch dann interessant sein, wenn Sie eigentlich keinen Todesfallschutz benötigen. Wählen Sie einfach die Todesfallsumme so gering wie möglich (Mindesttodesfallschutz).

Achtung: Schließen Sie eine BUZ niemals in Kombination mit einer kapitalbildenden Versicherung ab (Rentenversicherung oder kapitalbildende Lebensversicherung). Die BU lässt sich nicht losgelöst von der Kapitalversicherung weiterführen. Falls Sie wegen wirtschaftlicher Probleme die Kapitalversicherung nicht mehr fortführen können, entfällt regelmäßig der Schutz gegen Berufsunfähigkeit oder wird zumindest stark herabgesetzt. Sie müssten dann bei Besserung Ihrer Finanzlage eine neue BU abschließen, mit erneuter Gesundheitsprüfung und höherer Prämie wegen Ihres fortgeschrittenen Alters. Das kann nicht nur teuer werden, sondern bei Vorerkrankungen sogar unmöglich sein. Im Übrigen sind Versicherungsprodukte für den Vermögensaufbau grundsätzlich ungeeignet.

Nachträgliche Veränderung des Vertrags

Üblicherweise kann der Versicherungsvertrag nachträglich nicht verändert werden. Dies betrifft vor allem die Vertragslaufzeit. Die Höhe der Rente kann nur über sog. Nachversicherungsgarantien oder eine Beitragsdynamik verändert werden (ausführlich hierzu unter 7.). Legen Sie sich also vor Antragstellung hinsichtlich Laufzeit und Rentenhöhe fest.

3. Das kostet die Versicherung

Die Prämienhöhe der BU hängt insbesondere von nachfolgenden Faktoren ab.

Eintrittsalter: Je jünger Sie bei Abschluss des Vertrages sind, desto günstiger ist die Versicherungsprämie. Manche Anbieter bieten sog. Starter-Policen an. Hier zahlen Sie anfänglich einen verminderten Beitrag. Nach einer bestimmten Vertragslaufzeit oder einem bestimmten Alter wird der Beitrag aber deutlich erhöht. Über die gesamte Vertragslaufzeit gerechnet sind Policen mit anfänglich vermindertem Beitrag deutlich teurer als Policen mit gleichbleibender Prämie. Der Abschluss einer Starter-Police kann nur sinnvoll sein, wenn in den Anfangsjahren bspw. wegen der geringen Entlohnung als Azubi der Normalbeitrag nicht gezahlt werden kann.

Laufzeit: Je höher das vereinbarte Alter bei Vertragsende ist, desto höher ist die zu zahlende Prämie, weil mit zunehmendem Alter das Berufsunfähigkeitsrisiko überproportional ansteigt.

Beruf: Ein wichtiger Faktor für die Prämienhöhe ist der Beruf, den Sie bei Antragstellung ausüben. Handwerklich geprägte Berufe führen zu einer deutlich höheren Prämie als Berufe, die überwiegend sitzend in Büroräumen verrichtet werden. Akademiker*innen zahlen nochmals eine geringere Prämie.

Die Versicherer bilden für die Prämienbemessung teilweise bis zu 14 verschiedene Berufsgruppen. Dabei ist die Einordnung bei den Versicherern uneinheitlich. Prämien spannen von bis zu 300

Prozent sind am Markt zu beobachten. Wählen Sie daher den Versicherer sorgsam aus und lassen Sie sich mehrere Angebote berechnen.

Ein Berufswechsel nach Vertragsschluss ist für die Prämienhöhe zu vernachlässigen. Die Versicherer nehmen bedingungsgemäß keine Neueinstufungen vor – weder in eine bessere noch in eine schlechtere Berufsgruppe.

Überschussverwendung: Versicherer erwirtschaften Überschüsse, nicht zuletzt weil sie in der Prämienkalkulation eine höhere Anzahl an BU-Fällen einplanen, als tatsächlich eintreten. An diesen Überschüssen lässt Sie der Versicherer teilhaben.

- **Sofortrabatt:** Der Versicherer verrechnet Überschüsse sofort mit der zu zahlenden Prämie. Es entsteht die sogenannte Nettoprämie. Die Höhe der Überschüsse ist allerdings nicht garantiert. Erwirtschaftet der Versicherer geringere Überschüsse, erhöht sich die Prämie bis maximal zum Tarifbeitrag (Bruttoprämie).

Achtung: Bei einigen Versicherern liegen Nettoprämie und Tarifbeitrag (Bruttoprämie) um fast 100 Prozent auseinander. Hier ist Vorsicht geboten, da sich über die Vertragslaufzeit die zu zahlende Prämie nahezu verdoppeln kann. Bei Abschluss des Vertrages lohnt also immer auch ein Blick auf den Tarifbeitrag. Entscheiden Sie sich im Zweifelsfall für einen Versicherer, bei dem Sie sich die Bruttoprämie dauerhaft leisten könnten.

- **Bonusrente:** Bei dieser Überschussart ist die Höhe des Zahlbeitrags über die gesamte Vertragslaufzeit stabil. Überschüsse werden im Versicherungsfall zusätzlich zur garantierten Rente ausbezahlt. Der Nachteil ist, dass für Sie die Höhe der ausgezahlten Rente nicht kalkulierbar ist. Daher sollten Sie nicht mit dem Bonus rechnen.
- **Schlussüberschuss:** Die Überschüsse werden während der Vertragslaufzeit entweder verzinslich angesammelt oder in Fonds investiert. Bei Ablauf der Versicherungsdauer wird das Guthaben bzw. der Fondswert in Form eines einmaligen Kapitalbetrages ausbezahlt.

BdV-Tipp: Wählen Sie als Überschussverwendungsart den Sofortrabatt.

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Mit Blick auf die schweren wirtschaftlichen Folgen der Berufsunfähigkeit raten wir allen Berufstätigen, eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen. Das gilt auch, wenn das individuelle Risiko für Sie gering sein sollte. Von Berufsunfähigkeit Betroffenen nützt es nichts, wenn sich ihr Schicksal als recht unwahrscheinlich darstellt.

Bereits Auszubildende oder Studierende sollten eine BU abschließen. Je jünger und gesünder man bei Vertragsabschluss ist, desto niedriger sind die Beiträge. Verschlechtert sich der Gesundheitszustand vor Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung, kann man sich gegebenenfalls nicht oder nur mit deutlichen Leistungsausschlüssen versichern.

5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen zahlreiche Fragen nach Risiken, die er für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält.

Beim Abschluss einer BU sind dies vor allem Fragen nach Ihrem Gesundheitszustand. Sie müssen alle Gesundheitsfragen im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Bestehen bei Antragstellung Vorerkrankungen, entscheidet der Versicherer, ob er den Antrag ablehnt oder gegen Risikozuschläge und/oder Leistungsausschlüsse für bestimmte Erkrankungen annimmt.

Die Fragen über Ihren Gesundheitszustand im Antrag beantworten Sie am besten gemeinsam mit Ihren Ärzt*innen. Zumindest aber sollten Sie sich Ihre Krankenakte aushändigen lassen.

Im Leistungsfall kann der Versicherer prüfen, ob Sie im Antrag Vorerkrankungen verschwiegen haben und ob er leisten muss oder nicht. Haben Sie falsche Angaben gemacht, kann sich der Versicherer bis zu fünf Jahre nach Vertragsschluss vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Bei Vorsatz oder Arglist beträgt die Frist zehn Jahre.

Möchten Sie in so einem Fall anwaltliche Unterstützung sowie gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, dann trägt eine Rechtsschutzversicherung die Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie haben die Vertragsart Privat-Rechtsschutz abgeschlossen;
- Der Versicherungsfall ist nach der Wartezeit von drei Monaten eingetreten.

BdV-Tipp: Sie möchten, dass der Rechtsschutzversicherer in jedem Fall die Kosten trägt?

Dann sollten Sie erst eine Rechtsschutzversicherung abschließen und die Berufsunfähigkeitsversicherung erst nach Ablauf der Wartezeit der Rechtsschutzversicherung, da viele neuere Versicherungsbedingungen in der Rechtsschutzversicherung den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als entscheidend erachten. Aus diesem Grund leisten viele Rechtsschutzversicherungen nicht, wenn eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht in der Wartezeit erfolgt.

Anonyme Risikovorfrage: Diese sollten Sie nutzen, wenn Sie gesundheitliche Einschränkungen oder gefährliche Hobbies haben. Die anonyme Risikovorfrage können Sie allerdings nicht eigenständig durchführen. Vielmehr müssen Sie sich hierfür an einen Versicherungsberater (www.bvvb.de) oder einen hierauf spezialisierten Versicherungsmakler wenden.

6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer*in nur eine einzige echte Pflicht: Und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer*in andere Pflichten wie v. a. die Auskunft-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Beantragung der BU-Rente: Stellen Sie einen Leistungsantrag, treffen Sie im Rahmen der Prüfung des Versicherers eine Vielzahl von Mitwirkungs- und Auskunftspflichten. Hierzu zählt vor allem eine umfassende Beschreibung Ihrer letzten Tätigkeit, die Mitwirkung an ärztlichen Untersuchungen inkl. der Entbindung Ihrer behandelnden Ärzt*innen von der Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer und das Beibringen von weiteren notwendigen Nachweisen.

Meldepflichten bei Rentenbezug: Regelmäßig meldepflichtig ist insbesondere die Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit.

Besteuerung: Bei Rentenbezug muss der Ertragsanteil der privaten BU-Rente versteuert werden. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils hängt vom Alter der Rentenberechtigten bei Beginn der Rente und der Art der Rente ab. Je früher jemand berufsunfähig wird, desto höher ist der Anteil, der zu versteuern ist. Entscheidend ist zum Zeitpunkt des Rentenbeginns, wie viele Jahre Leistungsdauer noch verbleiben. Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater.

7. Diese Kriterien sollte eine Berufsunfähigkeitsversicherung erfüllen

Es gibt keine einheitlichen Bedingungswerke am Markt. Die Bedingungen der Tarife unterscheiden sich zum Teil erheblich. Folgende Kriterien sollten Sie bei der Auswahl von Tarifen berücksichtigen.

Leistungsdauer: Wählen Sie die Vertragslaufzeit so, dass ein nahtloser Übergang zu Altersbezügen gewährleistet ist. Für die meisten ist dies das Regeleintrittsalter für die gesetzliche Rentenversicherung. Sie beträgt derzeit 67 Jahre. Eine kürzere Laufzeit sollten Sie nur ausnahmsweise wählen, wenn Sie konkreten annehmen können, bereits vorher wirtschaftlich ausreichend abgesichert zu sein.

Rentenhöhe: Die Höhe Ihrer BU-Rente sollte sich zusammensetzen aus Ihren monatlichen Ausgaben (Lebensunterhalt, Versicherungen, Geldanlage usw.), abzüglich aller Einkünfte, die nicht aus Ihrem Arbeitseinkommen stammen. Regelmäßig ist das Nettoeinkommen der Bezugspunkt zur Bemessung der angemessenen BU-Rente.

Vereinbaren Sie keine Karenzzeit. Anderenfalls zahlt der Versicherer erst, wenn nach Eintritt der Berufsunfähigkeit der vereinbarte Wartezeitraum verstrichen ist. Dies entwertet den Versicherungsschutz massiv und kann allenfalls dann sinnvoll sein, wenn Sie den Zeitraum ganz sicher mit anderen finanziellen Mitteln überbrücken können.

Pauschalregelung des BU-Grades: Entscheiden Sie sich für die 50 Prozent-Klausel. Hier erhalten Sie die volle Rente, wenn Sie zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig sind. Maßstab ist hier Ihre regelmäßige Wochenarbeitszeit. Alternativ bieten einige Versicherer die Staffelregelung an. Hier erhalten Sie schon ab 25 Prozent Berufsunfähigkeit eine Rente entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit. Die volle Rente erhalten Sie allerdings erst ab 75 Prozent. Die Staffel kann abweichend auch 33 1/3 Prozent und 66 2/3 Prozent betragen.

K. o.-Kriterien für die Versicherungsbedingungen:

- Der Versicherer verzichtet bei der Erstprüfung ohne Einschränkungen auf die abstrakte Verweisung. Täte er dies nicht, würde eine Rentenzahlung erst erfolgen, wenn Sie neben Ihrem zuletzt ausgeübten Beruf auch keine vergleichbare andere Tätigkeit mehr ausüben können. Ob Sie tatsächlich eine Anstellung in dem Verweisungsberuf finden, wäre unerheblich. Das Risiko arbeitslos zu werden, läge bei Ihnen.

- Die Versicherungsbedingungen enthalten auch im Nachprüfungsverfahren (Prüfung, ob eine bereits anerkannte Berufsunfähigkeit weiterhin besteht) keine abweichenden Regelungen zur Verweisung.
- Der Versicherer leistet, sobald ärztlich prognostiziert ist, dass die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit voraussichtlich zumindest sechs Monate anhalten wird.
- Kann eine solche Prognose ärztlich nicht gestellt werden, oder stellt sich erst später heraus, dass es sich um eine Berufsunfähigkeit und nicht um eine bloße Arbeitsunfähigkeit handelt, so leistet der Versicherer ab Beginn der mindestens sechs Monate ununterbrochen andauernden Berufsunfähigkeit. Das heißt, es gilt keine Meldefrist und es werden bei nachgewiesener Berufsunfähigkeit auch rückwirkend Leistungen gewährt.
- Der Anspruch auf Zahlung der BU-Rente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist; auch bei verspätet gemeldeter Berufsunfähigkeit.
- Der Versicherer prüft den zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.
- Auch bei einem vorübergehenden Ausscheiden aus dem Beruf (z. B. Elternzeit) wird bei der Prüfung auf den Beruf und die Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens abgestellt.
- Während der Leistungsprüfungsphase stundet der Versicherer auf Antrag von Ihnen die fälligen Beiträge.
- Der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung bei schuldloser Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung, z. B. im Rahmen der Gesundheitsfragen.
- Nachversicherungsgarantien: Der Versicherer eröffnet die Möglichkeit des Einschlusses von Nachversicherungsgarantien. Bei Auszubildenden und Studierenden besteht bei Abschluss der Berufsausbildung bzw. des Studiums die Möglichkeit der Nachversicherung.

BdV-Tipp: Anstelle von Nachversicherungsgarantien besteht grundsätzlich auch die Option, eine nachträgliche Erhöhung der Rente über eine Beitragsdynamik zu erreichen. Hier erhöht sich die Versicherungsleistung regelmäßig wiederkehrend um einen bestimmten Faktor. Hierdurch können Sie die BU- Rente an Gehaltssteigerungen anpassen.

Sie können der planmäßigen Erhöhung widersprechen. Tun Sie dies drei Mal in Folge, erlischt das Erhöhungsrecht. Eine Dynamik wird allerdings wie ein Neuvertrag behandelt, d. h. es werden erneut Abschlusskosten auf den Erhöhungsbetrag fällig. Zum Ende eines Vertrages lohnt eine Dynamik daher weniger, da der Risikobeitrag für die zu versichernde Rente im Verhältnis überproportional steigt.

- Es besteht weltweiter Versicherungsschutz ohne Einschränkungen.

Weitere sinnvolle Aspekte:

- Sinnvoll kann auch die Möglichkeit sein, eine Rentendynamik im Leistungsfall, also bei Bezug der Berufsunfähigkeitsrente, zu vereinbaren. Sie dient dem Schutz vor Entwertung der BU-Rente durch Inflation.

Besondere Gruppen:

- **Ärzte-Klausel:** Meiden Sie Verträge, bei denen zur Feststellung der Berufsunfähigkeit nur auf die zuletzt ausgeübte, ärztliche Tätigkeit abgestellt wird. Diese Klausel bezieht sich auf ärztliche, tierärztliche, pharmazeutische oder psychotherapeutische Berufe. Auch für diese Berufe passt am besten die allgemein gebräuchliche Definition, der zufolge es auf den zuletzt ausgeübten Beruf ankommt.
- Für **Beamt*innen** kann eine BU mit Dienstunfähigkeitsklausel (DU) sinnvoll sein. Der Versicherer leistet hier bei anerkannter Dienstunfähigkeit ohne zusätzliche Prüfung, ob auch bedingungsgemäß Berufsunfähigkeit vorliegt. Auch ohne DU-Klausel können ein Beamt*innen Leistungen aus der BU erhalten, wenn nach allgemeinen Regeln eine Berufsunfähigkeit vorliegt.
- Im Bereich der **Selbständigen** kann es zumindest für Akademiker*innen und Kleinunternehmer*innen sinnvoll sein, darauf zu achten, dass der Versicherer bei Prüfung der Berufsunfähigkeit auf eine gesonderte Prüfung einer möglichen Umorganisation des individuellen Arbeitsbereichs zur Vermeidung der Berufsunfähigkeit verzichtet.
- **Studenten-Klausel:** Bei dieser Klausel sind Studierende ausdrücklich dagegen versichert, dass sie aus gesundheitlichen Gründen die Fähigkeit verlieren das Studium fortzuführen oder das mit dem Studium angestrebte Berufsbild zu erreichen. Normale Tarife weisen keine solche studentenspezifische Klausel auf. Bei ihnen kann es daher zu Schwierigkeiten kommen, Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung zu erhalten, wenn eine Berufsunfähigkeit noch während des Studiums eintritt. Andererseits erhöht die Studenten-Klausel den Beitrag erheblich.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner

Lieber Interessent,

die Liste der geeigneten Tarife steht exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung.